

Konzept für die Gedenkstättenfahrt nach Buchenwald – Sekundarschule im Dreiländereck
(in Anlehnung an das Fahrtenkonzept der Sekundarschule; gültig ab Oktober 2019)

1. Allgemeine pädagogische Grundsätze und Intentionen

Die projektorientierte Fahrt zur Gedenkstätte Buchenwald ist Lernen an einem außerschulischen Lernort und dient pädagogischen Zwecken. Sie wird von der Schule durchgeführt und ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit (siehe Schulprogramm). Den Schülerinnen und Schülern wird durch die Gedenkstättenfahrt vergangene Geschichte (Auswirkungen und Folgen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft) erkennbarer/nachvollziehbarer.

Im Einzelnen bedeutet das, dass die Schülerinnen und Schüler die

- KZ-Gedenkstätte „Buchenwald“ kennenlernen,
- (teilweise auch im Unterricht kennengelernten) menschenverachtenden Bedingungen in dem Arbeitslager erarbeiten und vertiefen,
- Bedeutung von einer Erinnerungskultur erkennen,
- politische Bildungsarbeit reflektieren.

2. Voraussetzungen für die Durchführung der Gedenkstättenfahrt

Der Besuch der Gedenkstätte Buchenwald wird zentral von der zuständigen Projektleitung und didaktischen Leitung in ständiger Absprache mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern des 10ten Jahrgangs organisiert.

Die Organisation und Durchführung Fahrt ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

- die Bereitschaft einer Klassenlehrerin/eines -lehrers, der didaktischen Leitung, der Projektleitung und einer weiteren begleitenden Lehrkraft zur Übernahme der Verantwortung für die Durchführung,
- das Vertrauen einer Klassenlehrerin/eines -lehrers, der didaktischen Leitung, der Projektleitung in die Lerngruppe, sich den Regeln gerecht zu verhalten und den Anordnungen zu folgen (siehe Punkt 6 und Hausordnung der Jugendbegegnungsstätte),
- das Vertrauen der Elternschaft in die/den Klassenlehrerin/-lehrer, die didaktischen Leitung, die Projektleitung und die Akzeptanz von Entscheidungen vor Ort, inklusive Bereitschaft, ggf. das Kind von Buchenwald abzuholen bzw. die Kosten des Rücktransports zu übernehmen (s. Punkt 6).

Die inhaltliche Vorbereitung erfolgt die Lehrerinnen und Lehrer in den Fächern „Gesellschaftslehre“, „Religion“, evtl. „Deutsch“ sowie „Soziales Lernen“.

3. Zielgruppe und Zeitraum

Die Fahrt findet an drei aufeinanderfolgenden Schultagen im 2. Halbjahr im 10. Schuljahr statt.

Der Zeitraum der Fahrt richtet sich nach den Kapazitäten der Jugendbegegnungsstätte Buchenwald (*vorzüglich: Februar oder März*). Er wird nach Absprache mit der Projektleitung/did. Leitung und der Mitarbeiterin für die Planung und Organisation der Jugendbegegnungsstätte Buchenwald festgelegt.

4. Kosten

Der maximale Kostenrahmen von 150 Euro darf nicht überschritten werden.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Fahrt teilnehmen können, müssen die Eltern anteilig die Kosten übernehmen (s. Punkt 6).

5. Aufsicht

Bei der Planung müssen rechtzeitig Überlegungen über eventuelle Aufsichtsprobleme und Gefahrenvermeidungen angestellt werden.

6. Teilnahme

Die Teilnahme der Gedenkstättenfahrt gehört zu den dienstlichen Aufgaben einer Lehrerin/eines Lehrers, ist allerdings nicht verbindlich. Bei dem 3-tägigen Gedenkstättenaufenthalt ist es verpflichtend, dass die didaktische Leitung, Projektleitung und die Klassenleitungen mit einer weiteren Lehrkraft die drei Klassen des 10. Jahrgangs begleiten. Die Leitung der Fahrt liegt bei der didaktischen Leitung, Projektleitung und den Klassenleitungen.

Gemäß § 43 des gültigen Schulgesetzes NRW sind die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. In besonderen Fällen entscheidet die Klassenleitung gemeinsam mit der Stufen- bzw. Schulleitung und der Projektleitung über eine Befreiung von der Teilnahme. Die Schülerinnen und Schüler, die nicht an einer Schulfahrt teilnehmen, müssen in dieser Zeit die Schule besuchen. Ist eine Teilnahme an der Fahrt aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, so ist ein ärztliches Attest erforderlich (s. Punkt 4).

7. Verhalten/Regelverstöße

Bei schulischen Veranstaltungen gilt generelles Alkohol- und Rauchverbot sowie die Mitnahme und Verwendung von Substanzen, die gesetzlich verboten sind. Ebenfalls sind den Anweisungen der verantwortlichen Lehrkräfte und des pädagogischen Personals in Buchenwald Folge zu leisten.

Bei Verstößen oder Zuwiderhandeln steht es der verantwortlichen Klassenlehrerin/des Klassenlehrers nach Absprache mit der Projektleitung und der didaktischen Leitung zu, die Schülerin oder den Schüler auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause zu schicken.

Sollte es im Vorfeld zu massiven Regelverstößen im Schulalltag kommen, steht es der Klassen- und Schulleitung zu, die Schülerin/den Schüler auszuschließen.

8. Genehmigung

Alle Anträge müssen von der Schulleitung genehmigt werden:

Die Anträge für die Gedenkstättenfahrt müssen mindestens ein Schuljahr vor Antritt gestellt werden. Dies erfolgt durch die Projektleitung nach Absprache mit den beteiligten Lehrerinnen und Lehrern.

Ein ausgefüllter Reisekostenantrag für alle mitfahrenden Lehrerinnen und Lehrer ist mit dem Antrag für die Schulfahrt bei der Schulleitung einzureichen. Auch dies erfolgt durch die Projektleitung.